Lösungsskizze für Wiederholungsklausur Grundkurs III

Der Klausur diente als Vorlage die Entscheidung des VG Gießen 8. Kammer vom 19.06.2007 (Aktenzeichen 8 E 1963/06)

Gutachten:

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des Gerichts

1. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg könnte mangels einer aufdrängenden Sonderzuweisung gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet sein. Dies setzt zunächst das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit voraus. Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlicher Natur, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt dem öffentlichen Recht unterliegt, die streitigen Rechtsfolgen also gerade einen Träger öffentlicher Gewalt als solchen berechtigen oder verpflichten.

Vorliegend streiten die Parteien über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für den Neubau einer Tierfettverbrennungsanlage. Mithin handelt es sich um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des besonderen Verwaltungsrechtes. Die Streitigkeit ist auch nichtverfassungsrechtlicher Art. Eine abdrängende Sonderzuweisung besteht ebenfalls nicht. Damit ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet.

2. Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist gemäß § 45 VwGO das Verwaltungsgericht. Es ist Eingangsinstanz, da keine besonderen Zuweisungen an das OVG oder das BVerwG eingreifen.

II. Beteiligtenfähigkeit

Die Beteiligtenfähigkeit der Klägerin K-GmbH ergibt sich aus §§ 63 Nr. 1, 61 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 13 GmbHG (juristische Person des Privatrechts). Die Beteiligtenfähigkeit des Landes Berlin als Beklagte ergibt sich aus §§ 63 Nr. 2, 61 Nr. 1 VwGO (juristische Person des öffentlichen Rechts). Die Klägerin wird im vorliegenden Fall durch ihren Geschäftsführer vertreten. (§ 62 Abs. 3 VwGO), der Beklagte vom zuständigen Bezirksamt.

III. Statthafte Klageart

Das nach § 88 VwGO maßgebliche Klagebegehren der Klägerin ist auf eine Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG ohne die belastende Auflage gerichtet. Statthafte Klageart ist in diesem Fall die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO, da die Klägerin mit ihrer Klage die Aufhebung belastender Nebenbestimmungen begehrt. Gegen belastende Nebenbestimmungen eines

Verwaltungsaktes ist die Anfechtungsklage gegeben, sofern nicht die isolierte Aufhebbarkeit offenkundig von vornherein ausscheidet. Die Möglichkeit der isolierten Anfechtbarkeit ergibt sich aus dem Wortlaut des § 113 Abs. 01 S. 1 VwGO, wonach der Verwaltungsakt aufgehoben werden kann, <u>soweit</u> er rechtswidrig ist. Eine unmittelbar zur Aufhebung der rechtswidrigen Nebenbestimmungen führende Teilanfechtungsklage verdrängt als die speziellere und rechtschutzintensivere Klageart demnach grundsätzlich die Verpflichtungsklage.

Folglich handelt es sich bei der belastenden Nebenbestimmung nicht um Inhaltsbestimmungen oder um eine modifizierende Auflage, so dass nicht die Verpflichtungsklage als statthafte Klageart anzunehmen ist. Ferner ist bei der Frage der Teilbarkeit der Nebenbestimmungen auf den Unterschied zwischen sog. unselbständigen und selbständigen Nebenbestimmungen einzugehen. Dabei sind Widerrufsvorbehalt Befristungen, Bedingungen und sog. unselbständige Nebenbestimmungen, die im Wege der Verpflichtungsklage anzugreifen sind. Auflagen und Auflagenvorbehalte Dagegen sind soa. selbständige Nebenbestimmungen, die durch die Anfechtungsklage beseitigt werden können.

Vorliegenden handelt es sich bei der Bestimmung um eine Auflage i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Der K-GmbH wird als Begünstigte ein Tun vorgeschrieben, nämlich die ständige Messung der von ihr erzeugten Abgase. Die Teilbarkeit des Verwaltungsaktes ist auch nicht ausgeschlossen, da die Nebenbestimmung eine zusätzliche Regelung enthält und der Verwaltungsakt durch die Teilung nicht zu einem inhaltsleeren Torso wird.

Hier werden ausführliche Ausführungen erwartet, insbesondere sind die Teilanfechtungsklage und Leistungsklage voneinander abzugrenzen und die Art der Nebenbestimmung zu nennen.

Die Ermessensfrage ist in der Begründetheit darzustellen.

IV. Klagebefugnis

Die K-GmbH müsste als Klägerin geltend machen können, in ihrem subjektiven öffentlichen Rechten gemäß § 42 Abs.2 VwGO verletzt zu sein. Vorliegend könnte die K-GmbH sich auf ein subjektives Recht aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG berufen. Demnach sind Genehmigungen für nach § 4 BimSchG genehmigungsbedürftige Anlagen zu erteilen, wenn die in § 5 BlmSchG genannten Pflichten erfüllt sind. Jedenfalls kann sich aber die K-GmbH auf Art. 12 GG berufen. Dieses Grundrecht ist auch gemäß Art. 19 Abs. 3 GG ihrem Wesen nach auf die K-GmbH anwendbar. Falls hier das spezieller subjektive öffentlicher Recht nicht erkannt wird, ist dies nicht als all zu gravierend zu sehen.

V. Vorverfahren

Vor Erhebung der Anfechtungsklage müsste ein Vorverfahren gem. § 68 Abs. 1 VwGO durchgeführt worden sein. Dies ist vorliegend der Fall. Am 05.10.2005 erging der Genehmigungsbescheid. Am 03.11.2005 wurde durch die K-GmbH fristgemäß Widerspruch eingelegt.

VI. Frist

Die K-GmbH müsste auch fristgemäß Klage erhoben haben. Gem. § 74 Abs. 1 VwGO muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides erhoben werden.

Fraglich ist, ob hier die Klage hier verfristet sein könnte. Gem. § 31 Abs. 1 VwVfG geltend für die Berechnung von Fristen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die §§ 187 bis 193 des BGB entsprechend. Der Tag der Zustellung des Widerspruchbescheides ist ein Ereignistag und wird bei der Berechnung gem. § 187 Abs. 1 BGB nicht mitgerechnet. Folglich wäre der erste maßgebende Tag der Fristberechnung Donnerstag, der 12.01.2006. Die Frist endet gem. § 188 Abs. 2 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Dies würde bedeuten, dass die Frist am 11.02.2006 abläuft. Der 11.02.2006 fällt jedoch auf einen Samstag, so dass die Regelung des § 193 BGB eingreift. Gem. § 193 BGB tritt im Falle des Fristendes an einem Sonnabend der nächste Werktag an Stelle dieses Tages. Mithin ist die Klage am Montag, den 13.02.2006 nicht verfristet.

Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

Das Verwaltungsgericht hebt die Auflage auf, wenn sie rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Aus § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO folgt, dass im Anfechtungsprozess das Verwaltungsgericht auch die Befugnis hat, Verwaltungsakte nur zum Teil aufzuheben. Vorgreifliche Voraussetzung ist daher, dass die Auflage vom Hauptverwaltungsakt teilbar ist.

I. Rechtsgrundlage

Aufgrund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, muss sich jedes Verwaltungshandeln auf eine Ermächtigungsgrundlage zurückführen lassen. Vorliegend könnte eine Rechtsgrundlage aus einem Spezialgesetz eingreifen. Gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG können Genehmigungen mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. In erster Linie wird hervorgehoben, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen sind. Vorliegend handelt es sich bei der erteilten Auflage gerade um eine Maßnahme, um der sich aus § 11 Abs. 1 der 17. BlmSchV ergebenden Pflicht Emissionsmessungen durchzuführen, nachzukommen. Mithin ist § 12 Abs. 1 BlmSchG die einschlägige Rechtsgrundlage.

Falls hier auf § 36 VwVfG als Rechtsgrundlage Bezug genommen wurde, ist das ein erheblicher Fehler, zumal ausdrücklich § 12 BlmSchG zur Verdeutlichung abgedruckt wurde und das spezieller Gesetz das allgemeine verdrängt.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben, wenn die zuständige Behörde gehandelt hat und keine Verfahrens- oder Formfehler vorliegen.

Die Zuständigkeit des Bezirksamtes Spandau ergibt sich gem. § 2 Abs. 4 S. 1 ASOG i.V.m. § 18 Abs. 1 (ZustKat Ord).

Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich. Eine Anhörung gem. § 28 VwVfG ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte des Beteiligten eingreift erforderlich. Bei Verwaltungsakten, die auf Grund eines Antrages ergehen ist nach dem Bundesverwaltungsgericht das Erfordernis einer Anhörung nicht gegeben. Dieses Erfordernis ist selbst dann nicht gegeben, wenn die Genehmigung mit einer Auflage erteilt wird, da selbst bei einer Ablehnung des Antrages keine Anhörung gem. § 28 VwVfG erforderlich ist. Dies ist mit der Entstehungsgeschichte des § 28 zu begründen. Im Musterentwurf war vorgesehen, dass eine Anhörung auch dann stattzufinden hatte, wenn ein Antrag abgelehnt wird, der den Erlass eines Verwaltungsaktes zum Gegenstand hat. Dieser Satz wurde bewusst weggelassen. Die Ablehnung des Antrages, durch den erstmals eine Rechtsposition gewährt werden soll, greift daher regelmäßig nicht in bereits bestehende Rechte ein. Entsprechendes gilt auch für eine im Ermessen der Behörde stehende Leistung oder wie hier einen VA mit Nebenbestimmungen. Die bloße Möglichkeit des Vorhandenseins einer nachträglich erst in einem Verwaltungsprozess aufgrund einer Leistungsklage oder wie hier aufgrund einer isolierten Anfechtungsklage festgestellten, den Beteiligten begünstigende Rechtsposition reicht nicht aus für die Annahme der Erforderlichkeit der Anhörung, denn sonst würden dann lediglich behauptete Rechte von vornherein wie objektiv bestehende behandelt werden müssen. Es liegen auch keine Formfehler vor. Die Bescheidung ist formell rechtmäßig.

Hier sollten die Bearbeiter in ihren Ausführungen zur im Sachverhalt aufgeworfenen Frage, ob eine Anhörung gem. § 28 VwVfG erforderlich ist oder nicht, unbedingt Stellung nehmen. Lediglich die Feststellung, dass eine Anhörung nicht erfolgt sei, reicht nicht aus.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Die von der Behörde erlassene Nebenbestimmung ist auch materiell rechtmäßig. Zunächst müsste der ohne Nebenbestimmungen verbleibende Verwaltungsakt rechtmäßig sein. Die im Rahmen der Zulässigkeit festgestellte inhaltliche Teilbarkeit ist nun bei der Begründetheit auf seine materielle Teilbarkeit hin zu prüfen.

Fraglich ist, ob eine Unteilbarkeit wegen einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Behörde vorliegen könnte. Es ist dem Verwaltungsgericht bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen verwehrt, an Stelle der Verwaltung Behörde Ermessensentescheidung Ermessen auszuüben bzw. der eine aufzudrängen, die sie so nicht erlassen hätte. Dies kann sich auswirken auf die materielleTeilbarkeit einer Genehmigung und der damit verknüpften Nebenbestimmung. Steht der Genehmigungsbescheid im Ermessen und hat die Behörde nur deshalb ihr Ermessen zugunsten des Antragstellers ausgeübt, weil sie etwaige Bedenken am Verwaltungsakt durch einen Zusatz überbrückt, führt die isolierte Anfechtung des Zusatzes zu einer Ermessensentscheidung, welche von der nicht erlassen worden wäre. In diesen Fällen wäre die Behörde so Nebenbestimmung materiell nicht teilbar.

Fraglich ist, ob die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen hatte oder ob ihr Ermessen auf null reduziert war und die Genehmigung ohne die Nebenbestimmung zu ergehen hatte.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Diese Vorschrift gestattet es, eine Genehmigung unter Bedingungen zu erteilen und mit Auflagen zu verbinden, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Vorschriften der 17. BImSchV im vorliegenden Genehmigungsverfahren überhaupt anwendbar sind.

Die Feuerung mit Tierfetten müsste demnach unter den Anwendungsbereich der 17. BImSchV fallen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 der 17. BImSchV gilt die besagte Verordnung nicht Verbrennungsanlagen, die ausschließlich für den Einsatz von Tierkörpern bestimmt sind.

Zwar lässt sich diesem Argument noch entgegen halten, dass es sich bei Tierfetten nicht um Tierkörper i.S.d. Verordnung handelt und diese trotzdem in den Anwendungsbereich der Verordnung zu fallen haben. Jedoch kann dem entgegnet werden, dass in jedem Tierkörper auch Tierfett enthalten ist und somit auch unter die Ausnahmeregelung zu fallen haben, schließlich handele es sich bei Tierfetten lediglich um einen Bestandteil von Tierkörpern und wäre a maiore ad minus auch aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Des weiteren kann aber der Ausschluss aus dem Anwebdungsbereich der 17. BlmSchV sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BlmSchV ergeben. Demnach sind von dem Anwendungsbereich ähnliche flüssige brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten, ausgenommen. Wie festgestellt entstehen bei der Verbrennung von Tierfett keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL. Fraglich ist, ob eventuell der Subsumtion unter den Wortlaut entgegenstehen könnte, dass es sich bei Tierfetten unter Umständen auch um nicht flüssige Fette handeln könnte. Diesem ist entgegen zu halten, dass sogar ganze Tierkörper aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, so dass es kein Hindernis sein sollte Tierfette unter dien Ausnahmetatbestand zu subsumieren. Außerdem ist auf den Schutzzweck der Norm abzustellen, da die Verordnung ursprünglich für feste Abfallstoffe konzipiert gewesen ist. Es ist allein auf die Tatsache abzustellen, dass bei der Verbrennung von Tierfett keine höheren Emissionen auftreten als bei der Verbrennung von Heizöl. Mithin ist für die Verbrennung von Tierfett der Anwendungsbereich der 17. BlmSchV nicht eröffnet.

Auch mit dem Argument, dass die Verbrennung von Tierfett nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KrW-/ AbfG falle und somit unter die Regelung der Verordnung falle, kann nicht überzeugt werden. Zwar handelt es sich bei dem Tierfett um ein tierisches Nebenprodukt, was gerade nicht unter das KrW-/AbfG falle. Dieser Grund allein reicht aber für die Annahme des Anwendungsbereichs der 17. BlmSchV nicht aus. Es ist richtig, dass Tierfett kein Abfall, sondern ein Nebenprodukt ist, welches dem Regime des Abfallrechts nicht unterfällt.

Das Bezirksamt hätte nicht aufgrund § 12 Abs.1 BlmSchG die Nebenbestimmung erlassen dürfen. Die K-GmbH darf ohne zusätzliche Belastung Tierfette verbrennen. Auch ist kein Ermessen der Behörde eröffnet, da es sich bei der Genehmigungserteilung gem. § Abs.1 BlmSchG um eine gebundene Entescheidung handelt, wenn die hier genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Vorliegend sind die Voraussetzungen erfüllt, so dass die Behörde, um keine Ermessensfehler zu begehen, die Genehmigung ohne Auflage zu erteilen hat.

Die Nebenbestimmung der Behörde ist rechtswidrig und wird gem. § 113 Abs. 1 VwGO durch das Verwaltungsgericht aufgehoben. Der verbleibende Verwaltungsakt ist rechtmäßig und wirksam.

Die Klage ist mithin auch begründet.

2. Teil: Einzelfragen:

Frage1:

Ein Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG ist eine hoheitliche Regelung eines Einzelfalls durch eine Verwaltungsbehörde mit unmittelbarer Außenwirkung.

Der Verwaltungsakt hat Regelungscharakter. Regelung ist eine rechtsverbindliche Anordnung, eine Willenserklärung, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Die Rechtsfolge besteht darin, dass Rechte und/oder Pflichten begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden.

Die Regelung muss hoheitlich sein. Das ist dann der Fall, wenn sie dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, insbesondere wenn sie in Vollzug öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergeht. Hier geht es in erster Linie um die Abgrenzung zum Privatrecht. Keine Verwaltungsakte sind sonach alle privatrechtlichen Rechtsakte.

Der VA muss zur Regelung eines Einzelfalls ergangen sein. Dieses Begriffsmerkmal dient der Abgrenzung zur Rechtsnorm, die eine unbestimmte Zahl von Fällen und eine unbestimmte Zahl von Personen betrifft und daher eine abstrakt-generelle Regelung darstellt. Bei einem VA handelt es sich um eine konkret-individuelle Regelung. Der individuelle Charakter ist auch dann noch anzunehmen, wenn sich die konkrete Regelung zwar nicht an eine Person, aber noch an einen individuell bestimmten und bestimmbaren Personenkreis richtet. Problematisch wird es, wenn eine Regelung einen bestimmten Sachverhalt betrifft, sich aber an eine unbestimmte Zahl von Personen richtet, also konkret-generellen Charakter hat. Z.B. das Verbot der Teilnahme an einer Demonstration. In diesem Fall handelt es sich um eine generelle Regelung, da der Personenkreis noch nicht bestimmt ist und auch nicht bestimmbar ist. Fraglich ist, welches Kriterium für die Qualifizierung maßgeblich sein soll. Die Individualität des Adressaten oder die Konkretheit der Regelung. Die Legaldefinition des VA spricht vom Einzelfall und nicht von Einzelpersonen. Das heißt, es reicht, wenn sich die Regelung auf einen konkreten Fall bezieht. Diesen Gedanken kann man auch aus der Regelung der Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 VwVfG herleiten.

Die Regelung muss durch eine Behörde erfolgen. Eine Behörde ist in § 1 Abs. 4 VwVfG legaldefiniert. Der Behördenbegriff ist bewusst weit gefasst, d.h. jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dazu gehören nicht nur die in den staatlichen Verwaltungsapparat eingegliederten Stellen, sondern jede organisatorisch selbständige Instanz, wenn und soweit sie mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben betraut ist. So können auch Verfassungsorgane verwaltungsrechtlich handeln oder Privatpersonen beliehen werden, um einzelne verwaltungsrechtliche Aufgaben wahrzunehmen. Ferner ergibst sich aus dem Begriffsmerkmal der Behörde, dass die Regelung einseitig erfolgt.

Die unmittelbare Rechtswirkung nach außen grenzt vom lediglichen Behördeninternum ab, d.h. die Regelung muss über den verwaltungsinternen Bereich hinausgreifen. Im Beamtenrecht kann aber auch der Beamte dem Dienstherrn mit selbständigen Rechten gegenüberstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Weisung nicht das Betriebsverhältnis betrifft, sondern den Beamten in seinem persönlichen Rechten betrifft.

Frage2:

Das subjektive öffentliche Recht ist die dem einzelnen kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsmacht, vom Staat zur Verfolgung eigener Interessen ein bestimmtes Verhalten verlangen zu können.

Das subjektive Recht bringt die verfassungsrechtlich garantierte Würde und Persönlichkeit des Menschen (Art. 1 I, 2 I GG) zur Geltung. Der Mensch wird als Rechtssubjekt anerkannt und es wird die Möglichkeit vermittelt, dass er selbständig gegenüber dem Staat auftreten kann und die Beachtung der ihn betreffender Gesetze verlangen kann. Ohne eigene Rechte wäre der einzelne dagegen bloß Objekt staatlichen Handelns. Die Gewährleistung subjektiver Rechte ist eine der Grundbedingungen eines freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlich orientierten Staatswesens.

Das subjektive öffentliche Recht kann sich aus Sonderbeziehungen zwischen Bürger und Staat herleiten. Demnach kann ein Bürger, der ein Gewerbe betreiben möchte und die Voraussetzungen für die Erlaubnis erfüllt, einen Anspruch auf Genehmigung haben. Dieses Recht kann aus Spezialgesetzen erfolgen. Dann muss die Spezialnorm zumindest neben der Allgemeinheit den Interessen des einzelnen dienen. Maßgeblich ist der gesetzlich bezweckte Interessenschutz. Es muss folglich eine Rechtsnorm vorliegen, die die Verwaltung zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet. Ferner muss die Rechtsnorm zumindest auch dem Schutz der Interessen einzelner Bürger dienen.

Ebenso kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ein subjektives öffentliches Recht dem einzelnen gewähren.

Auch kann sich der Bürger auf ein derivatives Teilaberecht berufen, wenn der Staat schon anderen Bürgern ein Recht gewährt hat und keine berechtigten Interessen für eine Andersbehandlung des die Genehmigung begehrenden Bürgers vorliegen.

Jedenfalls findet das subjektive öffentliche Recht in der Gestalt der Grundrechte einen besonderen Ausdruck. Sie dienen als Abwehrrechte gegen staatliche Maßnahmen, und zwar nicht nur gegen gezielte Eingriffe, sondern auch gegen sonstige Beeinträchtigungen. Dabei ist aber der Anwendungsvorrang der Spezialgesetze zu beachten. Erst wenn nach Prüfung kein subjektives Recht hergeleitete werden konnte, müssen die Grundrechte herangezogen werden. Gewähren sie im konkreten Fall Abwehrrechte, dann ist die zweifelhafte Rechtsvorschrift verfassungskonform auszulegen. Gewährt die Rechtsvorschrift keinen Individualschutz, ist sie als verfassungswidrig zu behandeln oder direkt auf das in Betracht kommende Grundrecht zurückzugreifen.

Bei Ermessen der Behörde beschränkt sich der Anspruch des Bürgers auf ermessensfehlerfreie Bescheidung.

Eine juristische Person des Privatrechts kann gem. Art. 19 Abs.3 GG auch Träger von subjektiven öffentlichen Rechten sein, soweit diese ihrem Wesen nach auf die juristische Person Anwendung finden können. Bei Gewerbetrieben ist in jedem Fall Art. 12 Abs. 1 GG, der das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbe schütz, gewährt.

Frage 3:

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bindet die Verwaltung an die Regelungen des Gesetzgebers und unterwirft sie damit zugleich der Kontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die die Beachtung der Gesetze durch die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu prüfen hat. Er enthält zwei Komponenten, den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes und den Vorbehalt des Gesetzes.

Der Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes bringt die Bindung der Verwaltung an die bestehenden Gesetze zum Ausdruck und besagt, dass die Verwaltung keine Maßnahmen treffen darf, die einem Gesetz widersprechen würden. Das Vorrangprinzip gilt uneingeschränkt und unbedingt für den gesamten Bereich der Verwaltung. Das ergibt sich bereits aus der Verbindlichkeit der geltenden Gesetze und wird durch Art. 20 Abs. 3 GG bestätigt.

Nach dem Vorbehaltsprinzip darf die Verwaltung nur tätig werden, wenn sie dazu durch Gesetz ermächtigt worden ist. Dieses Prinzip verlangt also mehr als das Vorrangprinzip. Während jenes nur negativ den Verstoß gegen bestehende Gesetze verbietet, verlangt dieses eine gesetzliche Grundlage für die Verwaltungstätigkeit. Das Fehlen eines Gesetzes schließt nicht nach dem Vorrangprinzip aber nach dem Vorbehaltsprinzip ein Tätigwerden der Verwaltung aus.

Diese Prinzipien werden aus dem Demokratieprinzip, dem Rechtsstaatsprinzip und aus den Grundgesetzen hergeleitet.